



Ratgeber ■ Patienten-Verfügung

- ▶ Informationen
- ▶ Eine Patienten-Verfügung richtig erstellen
- ▶ Formulierungen-Hilfen

4. Auflage mit der PatVG-Novelle 2019

Leicht zu lesen.

Leicht zu verstehen.

Für alle, die es brauchen.



Leicht Lesen

Der **Ratgeber Patienten-Verfügung**

erfüllt die Kriterien des Kriterienkatalogs von capito und wurde nach dem Qualitäts-Standard von capito für barrierefreie Information entwickelt.

Dieser Ratgeber ist für Menschen mit den folgenden Beeinträchtigungen geeignet:

- Lese- und Lernschwierigkeit
- Nicht-Deutsch als Erstsprache

Der Qualitäts-Standard von capito ist TÜV-zertifiziert.

www.capito.eu

Redaktionsteam:

Mag. Christoph Grager (Patienten-anwaltschaft für das Land Vorarlberg)

Dr.ⁱⁿ Birgit Hofmann-Bichler PM.ME (Dachverband Hospiz Österreich)

Martin Kräftner, DGKP (NÖ Patienten- und Pflege-anwaltschaft)

Mag.^a Anna H. Pissarek (Dachverband Hospiz Österreich)

Mag. Michael Prunbauer (NÖ Patienten- und Pflege-anwaltschaft)

Dr.ⁱⁿ Helga Willinger (Wiener Pflege- und Patient*innen-anwaltschaft)

Dieser Ratgeber ist urheberrechtlich geschützt.

Impressum:

Der Ratgeber Patienten-Verfügung – Leicht Lesen – wurde auf Initiative der Kärntner Patienten-anwaltschaft sowie der Kärntner Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung erarbeitet.

Für die ARGE PatientInnenanwälte die NÖ Patienten- und Pflege-anwaltschaft und die Wiener Pflege- und Patient*innen-anwaltschaft

Dachverband Hospiz Österreich

Titelfoto: Lisa Kräftner

Grafik-Design: Peter Hermes Furian

Inhalt

■ Das Patienten-Verfügungs-Gesetz	5
Was ist eine Patienten-Verfügung?	5
Wer kann eine Patienten-Verfügung machen?	5
Was steht in einer Patienten-Verfügung?	7
Welche Voraussetzungen gibt es?	8
Wann gilt eine Patienten-Verfügung?	9
Andere Patienten-Verfügungen	9
Kann man eine Patienten-Verfügung rückgängig machen?	11
Der Weg zur Patienten-Verfügung	11
Die einzelnen Schritte bis zur Patienten-Verfügung	12
■ Die Patienten-Verfügung: Fragen und Antworten	13
Allgemeine Fragen	13
Wann soll ich eine Patienten-Verfügung machen?	13
Ist das Gespräch mit einer Ärztin oder einem Arzt wichtig?	13
Welche Ärztin oder welcher Arzt darf mit mir das Gespräch über die Patienten-Verfügung führen?	14
Kostet eine Patienten-Verfügung Geld?	15
Muss ich eine Patienten-Verfügung machen?	15
Gilt die Patienten-Verfügung auch im Notfall?	16
Woher wissen die Ärztinnen und Ärzte, dass ich eine Patienten-Verfügung habe?	16
Was sind „andere“ Patienten-Verfügungen?	12
Was darf in der Patienten-Verfügung stehen?	18
Darf ich ablehnen, dass ich Essen und Trinken bekomme?	18
Darf ich auch Medikamente und Infusionen ablehnen?	19
Was kann ich sonst noch in meine Patienten-Verfügung schreiben?	19

Gültigkeit und Dauer der Patienten-Verfügung	20
Wann gilt die Patienten-Verfügung?	20
Wie lange gilt eine verbindliche Patienten-Verfügung?	20
Wie kann ich meine Patienten-Verfügung erneuern?	21
Kann ich meine Patienten-Verfügung später noch ändern oder ganz ungültig machen?	21
Vertrauens-Personen und Vertretungen	22
Welche Rolle spielt meine Vertrauens-Person?	22
Was ist der Unterschied zwischen Vertrauens-Personen, Vorsorge-Vollmacht und Erwachsenen-Vertretung?	23
■ Hilfe bei der Patienten-Verfügung	25
Stellen Sie sich diese Fragen, wenn Sie eine Patienten-Verfügung machen wollen:	25
Was spricht für oder gegen bestimmte medizinische Behandlungen?	26
Meine Überlegungen zu meiner Patienten-Verfügung	27
Wichtige Punkte in der Patienten-Verfügung	28
Wie drücke ich meine Wünsche am besten aus?	29
Vorschläge für Ihre Patienten-Verfügung	31
a) Für welche Situationen soll die Patienten-Verfügung gelten?	31
b) Welche medizinischen Behandlungen will ich nicht?	31
Sonstige Anmerkungen und Hinweise	37
Allgemeine Hinweise	41
Adressen & Kontaktdaten	43

■ Das Patienten-Verfügungs-Gesetz

■ Was ist eine Patienten-Verfügung?

Mit einer Patienten-Verfügung sagen Sie:

Ich will keine medizinische Behandlung,
wenn ich nicht mehr selbst entscheiden kann.

Das kann zum Beispiel sein,
wenn jemand sehr schwer krank oder sehr alt ist
und sich nicht mehr verständlich machen kann.

Jede Person kann eine Patienten-Verfügung machen,
es ist egal, ob diese Person krank ist oder gesund.

Es darf nichts in der Patienten-Verfügung stehen,
was im Gesetz verboten ist.

Man muss eine Patienten-Verfügung
freiwillig machen und es ernst meinen.

■ Wer kann eine Patienten-Verfügung machen?

Eine Patienten-Verfügung
können **nur Sie selbst** machen.

Keine andere Person darf für Sie
eine Patienten-Verfügung machen.

Aber selbstverständlich kann Ihnen jemand helfen,
wenn Sie eine Patienten-Verfügung machen wollen.
Zum Beispiel kann eine Vertrauens-Person
die Patienten-Verfügung nach Ihren Wünschen aufschreiben.

Wenn Sie eine Patienten-Verfügung machen wollen,
müssen Sie **entscheidungsfähig** sein.

Das heißt:

Sie müssen **genau verstehen**,
was es für Sie bedeutet,
wenn Sie eine medizinische Behandlung ablehnen.
Wenn Sie das verstehen,
können Sie Ihren Willen
in einer Patienten-Verfügung festlegen.

Auch wenn Sie eine Erwachsenen-Vertretung haben,
können Sie eine Patienten-Verfügung machen.
Das ist möglich,
solange Sie selbst Entscheidungen treffen können.

Sie müssen Ihre Patienten-Verfügung
auf jeden Fall **selbst unterschreiben**.

Wenn Sie unterschreiben,
muss eine Person dabei sein,
die sich rechtlich gut mit
Patienten-Verfügungen auskennt.

Das können folgende Personen machen:

- Mitarbeitende einer Patienten-Vertretung oder Patienten-Anwaltschaft,
- Mitarbeitende eines Erwachsenen-Schutzvereines,
- eine Notarin oder ein Notar oder
- eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt.

**Unterschreiben Sie erst,
wenn eine dieser Personen anwesend ist!**

■ Was steht in einer Patienten-Verfügung?

Mit einer Patienten-Verfügung legen Sie fest,
dass Sie bestimmte medizinische Behandlungen nicht wollen.
Die Patienten-Verfügung gilt erst dann, wenn Sie selbst
nicht mehr entscheiden können.

In der Patienten-Verfügung muss genau stehen,
welche Behandlungen Sie ablehnen.

Die grundlegende Versorgung
mit Essen und Flüssigkeit gehört zur Pflege.
Diese können Sie nicht ablehnen.
Mehr dazu steht auf Seite 18.

Maßnahmen zur **Sterbehilfe** sind **verboten**.
Es ist aber in besonderen Fällen erlaubt
jemandem dabei zu helfen,
sich selbst zu töten.
Wenden Sie sich mit Fragen dazu
an die Patienten-Anwaltschaft
oder die Patienten-Vertretung in Ihrem Bundesland.
Solche Maßnahmen dürfen nicht
in einer Patienten-Verfügung stehen.

Es gibt auch noch andere Dinge,
die in einer Patienten-Verfügung stehen können.
Zum Beispiel können Sie
eine Vertrauens-Person bestimmen.

■ Welche Voraussetzungen gibt es?

In der Patienten-Verfügung kann stehen,
dass Sie keine lebenserhaltenden Maßnahmen wollen.
Daran müssen sich die Ärztinnen und Ärzte halten.
Deshalb müssen **strenge Regeln** eingehalten werden,
damit eine Patienten-Verfügung **verbindlich** ist.

Verbindlich heißt:

Alle Ärztinnen und Ärzte,
die Sie in Zukunft behandeln,
müssen sich **genau**
an diese Patienten-Verfügung halten.

Die Regeln für eine verbindliche Patienten-Verfügung sind:

- Eine Patienten-Verfügung muss **schriftlich** sein.
- In der Patienten-Verfügung muss genau stehen,
 - **in welchen Situationen** Sie medizinische Maßnahmen ablehnen und
 - **welche** medizinischen Maßnahmen Sie ablehnen.
- In der Patienten-Verfügung muss klar beschrieben sein, was Ihr Wille ist.
Oder es muss aus dem ganzen Zusammenhang klar werden, was Ihr Wille ist.
- Aus der Patienten-Verfügung muss klar hervorgehen, dass Sie richtig verstehen, welche Folgen das für Sie hat.
Eine Ärztin oder ein Arzt muss das bestätigen.

- Eine Ärztin oder ein Arzt
muss Ihnen ganz genaue Informationen geben,
was eine Patienten-Verfügung ist
und welche Folgen sie für Sie hat.
Es muss einen Bericht geben,
dass Sie diese Informationen bekommen haben.

Außerdem müssen Sie Informationen bekommen,
welche Gesetze gelten.

Das können folgende Personen machen:

- Mitarbeitende einer Patienten-Vertretung,
die sich gut mit den Gesetzen auskennen,
- Mitarbeitende eines Erwachsenen-Schutzvereines,
die sich gut mit den Gesetzen auskennen,
- eine Notarin oder ein Notar oder
- eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt.

■ Wann gilt eine Patienten-Verfügung?

Eine Patienten-Verfügung gilt dann,
wenn Sie **nicht mehr entscheidungsfähig** sind.
Solange Sie selbstständig entscheiden können,
gilt das, was Sie im Moment wollen.

■ Andere Patienten-Verfügungen

Wenn eine Patienten-Verfügung
nicht nach diesen Regeln gemacht worden ist,
ist sie nicht verbindlich.

Aber sie ist trotzdem wichtig.
Man kann damit feststellen,
was eine Person will.

Die Ärztinnen und Ärzte
müssen bei ihren Entscheidungen
auch so eine Patienten-Verfügung berücksichtigen.

Sie können auch **mündlich** sagen,
dass Sie bestimmte
medizinische Behandlungen nicht wollen.
Das Gesundheits-Personal muss aufschreiben,
dass Sie das nicht wollen.
So eine Willens-Erklärung
kommt dann in Ihre Kranken-Akte.

Beachten Sie auf jeden Fall folgende Punkte:

- Lassen Sie sich von Ärztinnen oder Ärzten **beraten**,
wenn Sie eine Patienten-Verfügung machen.
- Machen Sie eine Patienten-Verfügung **schriftlich**.
- Machen Sie **alle 8 Jahre** eine neue Patienten-Verfügung.

Grundsätzlich gilt:
Ihre Patienten-Verfügung soll möglichst
alle Regeln einhalten,
die es für Patienten-Verfügungen gibt.
Je mehr Regeln eine Patienten-Verfügung einhält,
desto mehr muss man sich daran halten.

■ Kann man eine Patienten-Verfügung rückgängig machen?

Sie können Ihre Patienten-Verfügung **jederzeit** wieder rückgängig machen.

Sie müssen dabei keine Regeln beachten.

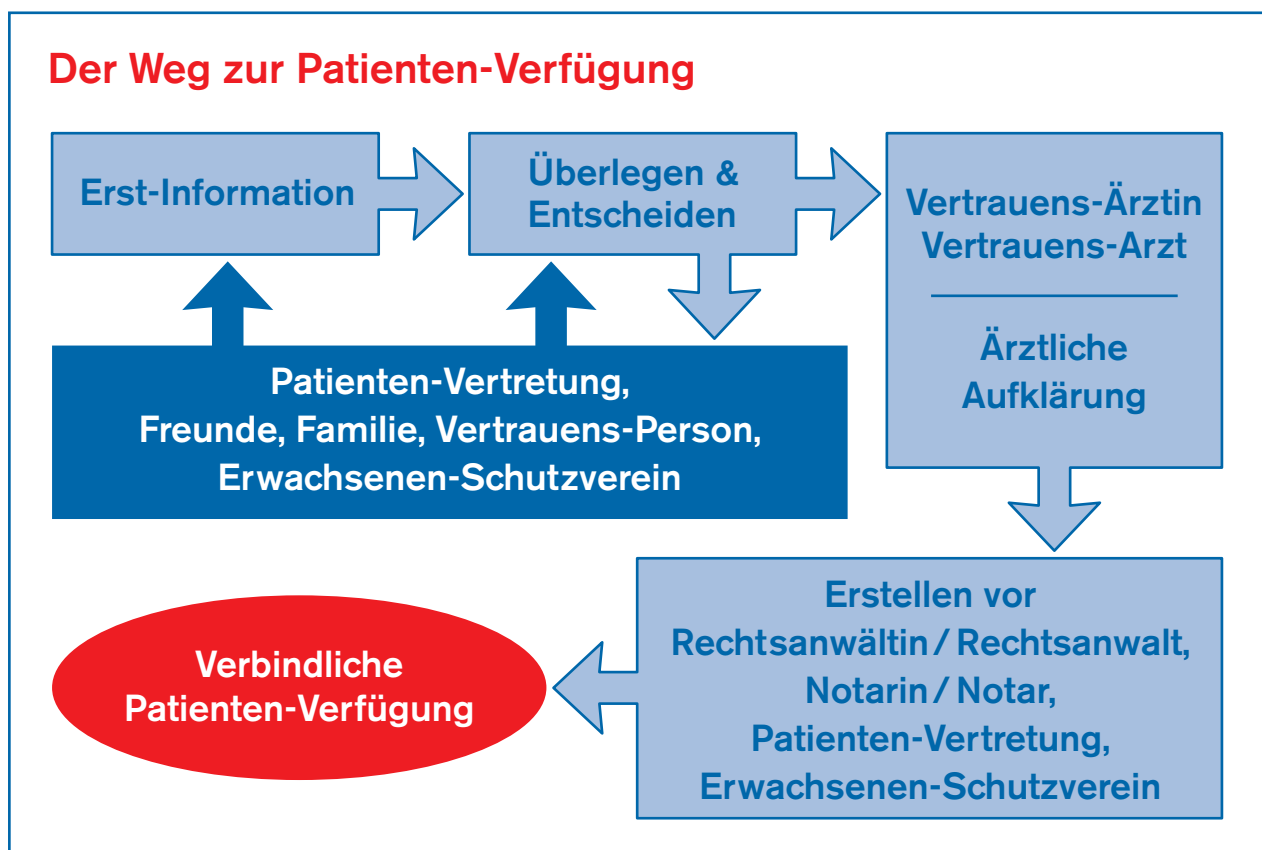
Sie können das **mündlich** oder **schriftlich** machen.

Es gilt auch eine **Handlung**,
aus der man eindeutig erkennen kann,
dass Sie Ihre Patienten-Verfügung
rückgängig machen wollen.

Zum Beispiel ein Kopfnicken,
wenn Sie etwas gefragt werden.

Der Weg zur Patienten-Verfügung

Das ist der Ablauf, wenn Sie eine Patienten-Verfügung machen:



■ Die einzelnen Schritte bis zur Patienten-Verfügung

- 1 Informieren Sie sich genau,
was eine Patienten-Verfügung für Sie bedeutet.
Informationen und Ratgeber finden Sie im Internet,
bei Ihrer Patienten-Vertretung
oder bei Hospiz Österreich.
Die Kontakte finden Sie
am Ende dieses Ratgebers auf Seite 43.
- 2 Überlegen Sie sich,
was genau in Ihrer Patienten-Verfügung stehen soll.
Welche Situationen wollen Sie **nicht** erleben?
Welche medizinischen Behandlungen wollen Sie **nicht**?
- 3 Sprechen Sie mit der Ärztin oder dem Arzt Ihres Vertrauens.
Dort bekommen Sie Informationen und Beratung.
- 4 Gehen Sie dann zu
 - einer Patienten-Anwaltschaft oder Patienten-Vertretung
 - einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder
 - einer Notarin oder einem Notar oder
 - einem Erwachsenen-Schutzverein.

Dort können Sie eine
verbindliche Patienten-Verfügung machen lassen.
Dort **unterschreiben** Sie auch die Patienten-Verfügung.

■ Die Patienten-Verfügung: Fragen und Antworten

Allgemeine Fragen

■ Wann soll ich eine Patienten-Verfügung machen?

Damit Sie eine Patienten-Verfügung machen können, müssen Sie selbstständig Entscheidungen treffen können.

Sie selbst müssen verstehen können, was die medizinischen Behandlungen bedeuten, die Sie nicht wollen.

Sie müssen den Grund verstehen, warum es diese medizinischen Behandlungen gibt. Wenn Sie nicht mehr selbst entscheiden können, können Sie keine Patienten-Verfügung mehr machen.

Deshalb müssen Sie mit einer Ärztin oder einem Arzt sprechen. Die Ärztin oder der Arzt entscheidet bei dem Gespräch, ob Sie selbstständig Entscheidungen treffen können.

■ Ist das Gespräch mit einer Ärztin oder einem Arzt wichtig?

Ja. Die Ärztin oder der Arzt ist Ihre Partnerin oder Ihr Partner, wenn Sie eine Patienten-Verfügung machen wollen.

Sie **müssen** ein Gespräch mit einer Ärztin oder einem Arzt darüber führen, was in der Patienten-Verfügung stehen soll.

Wenn Sie das nicht machen,
ist die Patienten-Verfügung **nicht verbindlich**.

In diesem Gespräch erfahren Sie genau,
welche Risiken und Möglichkeiten es gibt.
So können Sie die Entscheidung treffen,
die für Sie am besten ist.
Wir empfehlen vor jeder Patienten-Verfügung
ein Gespräch mit einer Ärztin oder einem Arzt.

Die Ärztin oder der Arzt entscheidet auch,
ob Sie die Entscheidungen für eine Patienten-Verfügung
selbstständig treffen können oder nicht.

Die Patienten-Verfügung soll nicht
von der Ärztin oder dem Arzt gemacht werden.

■ Welche Ärztin oder welcher Arzt darf mit mir das Gespräch über die Patienten-Verfügung führen?

Grundsätzlich können Sie mit jeder Ärztin
und jedem Arzt reden.

Wir empfehlen Ihnen,
dass Sie zuerst mit Ihrer Hausärztin
oder Ihrem Hausarzt reden.

Ärztinnen und Ärzte müssen Ihnen aber nicht helfen,
wenn Sie eine Patienten-Verfügung machen wollen.
Dafür gibt es **keine Verpflichtung**.

■ **Kostet eine Patienten-Verfügung Geld?**

Wenn Sie eine Patienten-Verfügung machen,

kann es für Sie Kosten geben.

Die Beratung bei einer Ärztin oder einem Arzt kostet etwas.

Das heißt:

Die Krankenkasse bezahlt diese Leistungen nicht.

Deshalb müssen Sie unter Umständen dafür bezahlen.

Auch die rechtliche Beratung kann etwas kosten.

Wir empfehlen Ihnen:

Machen Sie **vor** den Gesprächen aus,

wie viel Sie zahlen müssen.

Wenn Sie eine verbindliche Patienten-Verfügung

bei einer Patienten-Vertretung

oder Patienten-Anwaltschaft machen,

kostet das nichts.

Wenn Sie die Patienten-Verfügung woanders machen,

kann das Geld kosten.

Informieren Sie sich vorher,

was das Erstellen der Patienten-Verfügung kostet.

■ **Muss ich eine Patienten-Verfügung machen?**

Nein.

Unter keinen Umständen darf Sie jemand zwingen,

dass Sie eine Patienten-Verfügung machen.

■ Gilt die Patienten-Verfügung auch im Notfall?

Im Notfall ist eine dringende und schnelle Behandlung sehr wichtig.

Das Notfallteam muss deshalb **nicht** nach einer Patienten-Verfügung suchen und diese lesen.

Die Patienten-Verfügung gilt nicht für die dringende Versorgung bei einem Notfall. Sie gilt also zum Beispiel nicht für die Rettung oder die Notärztin oder den Notarzt.

Die Patienten-Verfügung gilt in einem Notfall nur dann, wenn das Notfall-Team die Patienten-Verfügung **kennt**.

■ Woher wissen die Ärztinnen und Ärzte, dass ich eine Patienten-Verfügung habe?

Sie können eine **Hinweis-Karte** bei sich haben. Auf dieser Karte steht, dass Sie eine Patienten-Verfügung haben.

Wo bekomme ich eine Hinweis-Karte?

- Sie finden eine Hinweis-Karte als Beilage dieser Broschüre.
- Sie bekommen Hinweis-Karten auch bei Patienten-Vertretungen oder Patienten-Anwaltschaften.

Auf der Hinweis-Karte steht, wo Ihre Patienten-Verfügung liegt. Zum Beispiel bei Ihren Dokumenten oder bei einer **Vertrauens-Person**. Der Name dieser Vertrauens-Person steht auch auf der Hinweis-Karte.

Die Vertrauens-Person ist besonders wichtig.
Sie sagt den Ärztinnen und Ärzten,
dass es eine Patienten-Verfügung gibt.

Die Vertrauens-Person soll wissen,
wo Ihre Patienten-Verfügung ist.
Das ist dann wichtig,
wenn die Ärztinnen und Ärzte
nichts von der Patienten-Verfügung wissen.
Die Vertrauens-Person kann dann
Ihre Patienten-Verfügung zum Arzt oder zur Ärztin bringen.

Wenn Sie einen Krankenhaus-Aufenthalt planen,
nehmen Sie Ihre Patienten-Verfügung mit.
Sagen Sie den behandelnden Personen im Krankenhaus,
dass Sie eine Patienten-Verfügung mithaben.

■ Was sind „andere“ Patienten-Verfügungen?

Jede Patienten-Verfügung
ist eine wichtige Entscheidungshilfe
für medizinische Behandlungen.
Wenn eine Patienten-Verfügung
nicht genau nach allen Regeln gemacht worden ist,
ist das eine „andere“ Patienten-Verfügung.

Eine andere Patienten-Verfügung
ist nicht in jedem Fall verbindlich.
Aber sie ist trotzdem wichtig:
Ärztinnen und Ärzte müssen bei ihren Entscheidungen
auch so eine Patienten-Verfügung berücksichtigen.

Je mehr Regeln eine Patienten-Verfügung einhält,
desto mehr muss man sich daran halten.

Folgende Punkte sind besonders wichtig:

- Haben Sie genau verstanden, was eine Krankheit und ihre Folgen bedeuten, als Sie die Patienten-Verfügung gemacht haben?
- Wie genau haben Sie die medizinischen Behandlungen beschrieben, die Sie **nicht** wollen?
- Wie ausführlich war die Beratung durch eine Ärztin oder einen Arzt?
- Welche Regeln für eine verbindliche Patienten-Verfügung hält die andere Patienten-Verfügung ein? Welche Regeln hält sie nicht ein?
- Wann haben Sie die andere Patienten-Verfügung das letzte Mal erneuert?
- Wie oft haben Sie die andere Patienten-Verfügung erneuert?

Was darf in der Patienten-Verfügung stehen?

■ Darf ich ablehnen, dass ich Essen und Trinken bekomme?

Die notwendige Versorgung mit Essen und Trinken gehört zur Pflege. Diese können Sie mit einer Patienten-Verfügung **nicht** ablehnen.

Aber Sie können alle medizinischen Maßnahmen ablehnen, die Ihnen Nahrung und Flüssigkeit zuführen sollen.

Zum Beispiel können Sie ablehnen, dass man Sie mit einem Schlauch ernährt.

Es darf natürlich keine pflegerischen Maßnahmen geben, wenn Sie das nicht wollen.

In der Patienten-Verfügung geht es aber nur darum, welche **medizinischen** Behandlungen Sie nicht wollen.

■ **Darf ich auch Medikamente und Infusionen ablehnen?**

Ja. Sie dürfen mit Ihrer Patienten-Verfügung jede Behandlung ablehnen, die eine Ärztin oder ein Arzt anordnen muss.

■ **Was kann ich sonst noch in meine Patienten-Verfügung schreiben?**

Sie können in Ihrer Patienten-Verfügung zum Beispiel eine Vertrauens-Person bestimmen.

Diese Person darf Informationen über Ihre Gesundheit bekommen.

Sie können in Ihre Patienten-Verfügung auch schreiben, welche Behandlungen Sie sich wünschen.

Aber die Ärztinnen und Ärzte müssen sich nicht unbedingt daran halten.

Gültigkeit und Dauer der Patienten-Verfügung

■ Wann gilt die Patienten-Verfügung?

Eine Patienten-Verfügung gilt **nur** dann,
wenn Sie nicht mehr selbst entscheiden können.

■ Wie lange gilt eine verbindliche Patienten-Verfügung?

Eine verbindliche Patienten-Verfügung
gilt höchstens 8 Jahre lang.

Sie müssen die verbindliche Patienten-Verfügung
mindestens alle 8 Jahre erneuern.

Wenn innerhalb von diesen 8 Jahren etwas passiert
und Sie nicht mehr selbst entscheiden können,
beginnt die Patienten-Verfügung zu wirken.
Sie gilt in dem Fall auch länger als 8 Jahre.

Wenn Sie die Patienten-Verfügung
nach 8 Jahren nicht erneuern,
ist sie **keine** verbindliche Patienten-Verfügung mehr.

Aber sie gilt dann immer noch
als „andere Patienten-Verfügung“.
Ärztinnen und Ärzte können damit feststellen,
was Ihr Wille ist.

Die Ärztinnen und Ärzte
müssen bei ihren Entscheidungen
auch so eine Patienten-Verfügung berücksichtigen.

■ Wie kann ich meine Patienten-Verfügung erneuern?

Wenn Sie Ihre Patienten-Verfügung erneuern wollen, müssen Sie noch einmal zu einer medizinischen Beratung gehen. Die Beratung muss eine Ärztin oder ein Arzt machen.

Sie müssen aber **nicht** noch einmal eine rechtliche Beratung machen.

Sie sollten jede Patienten-Verfügung **regelmäßig erneuern**.

Sie müssen Ihre Patienten-Verfügung für die Erneuerung nicht völlig neu schreiben. Es gibt dafür ein abgekürztes Formular. Das bekommen Sie bei einer Patienten-Vertretung oder Patienten-Anwaltschaft oder bei Hospiz Österreich. Die Adresse finden Sie am Ende der Broschüre auf Seite 43.

■ Kann ich meine Patienten-Verfügung später noch ändern oder ganz ungültig machen?

Sie können Ihre Patienten-Verfügung **jederzeit** wieder rückgängig machen. Sie können das **mündlich** oder **schriftlich** machen.

Sie können auch etwas tun, bei dem man eindeutig erkennen kann, dass Sie Ihre Patienten-Verfügung nicht mehr wollen. Zum Beispiel ein Kopfschütteln, wenn Sie etwas gefragt werden.

Sie können Ihre Patienten-Verfügung
auch **jederzeit ändern**.

Achtung!

Wenn Sie Ihre Patienten-Verfügung ändern wollen,
müssen Sie noch einmal
zu einer medizinischen Beratung gehen.
Die Beratung muss eine Ärztin oder ein Arzt machen.

Informieren Sie Ihre Vertrauens-Person,
dass Sie Ihre Patienten-Verfügung
geändert oder rückgängig gemacht haben.

Vernichten Sie Ihre alte Patienten-Verfügung.
Es ist besser, wenn es nur noch
die neue Patienten-Verfügung gibt.

Vertrauens-Personen und Vertretungen

■ **Welche Rolle spielt meine Vertrauens-Person?**

Eine Vertrauens-Person ist ein Mensch,
den Sie sich selber aussuchen.
Zum Beispiel

- Verwandte,
- Bekannte,
- Freundinnen oder Freunde,
- Kolleginnen oder Kollegen,
- Ihre Hausärztin oder Ihr Hausarzt oder
- eine Seelsorgerin oder ein Seelsorger.

Die Vertrauens-Person **darf**
die gleichen Informationen
über Ihre Gesundheit bekommen
wie Sie selber.

Die Vertrauens-Person darf aber nicht über Sie entscheiden.

■ Was ist der Unterschied zwischen Vertrauens-Personen, Vorsorge-Vollmacht und Erwachsenen-Vertretung?

1 Die Vertrauens-Person

Sie bestimmen, wer Ihre Vertrauens-Person ist.
Die Vertrauens-Person darf
die gleichen Informationen
über Ihre Gesundheit bekommen,
wie Sie selber.

Die Vertrauens-Person darf nicht
für Sie entscheiden.

2 Vorsorge-Vollmacht

Mit einer Vorsorge-Vollmacht
bestimmen Sie Ihre Vertretung
für bestimmte Lebens-Bereiche.
Diese Person entscheidet für Sie,
wenn Sie das selbst nicht mehr können.

Es kann sinnvoll sein,
dass Sie eine Patienten-Verfügung
und eine Vorsorge-Vollmacht haben.

3 Erwachsenen-Vertretung

Es kann sein,
dass Sie selbst nicht mehr entscheiden können.
Wenn es keine verbindliche Patienten-Verfügung
und keine Vorsorge-Vollmacht gibt,
muss jemand anderer für Sie entscheiden.
Diese Person heißt Erwachsenen-Vertreterin
oder Erwachsenen-Vertreter.

Nähere Informationen bekommen Sie beim Erwachsenen-Schutzverein.

■ Hilfe bei der Patienten-Verfügung

■ Stellen Sie sich diese Fragen, wenn Sie eine Patienten-Verfügung machen wollen:

- Welche Rolle spielt meine Vertrauens-Person?
Was bedeutet mir dieser Mensch?
- Warum möchte ich eine Patienten-Verfügung machen?
- Es kann eine gesundheitliche Situation eintreten,
in der ich nicht mehr sagen kann, was ich will.
Was ist mir in so einer Situation wichtig?
- Was bedeutet Krankheit für mich?
- Habe ich eine schwere Krankheit?
Weiß ich, wie diese Krankheit verlaufen wird?
- Was bedeuten starke Schmerzen für mich?
- Was bedeutet es für mich,
wenn ich lange leiden muss?
- Was ist mir für ein gutes Leben wichtig?
- Was bedeutet Sterben für mich?
- Was bedeutet es für mich,
wenn mein Leben verlängert wird,
aber meine Lebens-Qualität nicht mehr besser wird?
Zum Beispiel, weil ich leiden muss
oder starke Schmerzen habe.

- Was bedeutet es für mich,
wenn ich ohne die Hilfe von Menschen
im Krankenhaus oder im Pflegeheim
nicht mehr leben kann?
- Was ist mir in meinem Leben wichtig?
- Was ist meine religiöse Einstellung?
- Was sollen meine Ärztinnen und Ärzte wissen,
wenn sie über eine medizinische Behandlung entscheiden?

■ Was spricht für oder gegen bestimmte medizinische Behandlungen?

Sie müssen sich überlegen,
ob Sie bestimmte medizinische Behandlungen
ablehnen wollen oder nicht.
Es kann Gründe dafür und Gründe dagegen geben.

Wir haben für Sie eine Liste vorbereitet.
Diese Liste kann Ihnen bei Ihrer Entscheidung helfen.

Wir raten Ihnen:
Füllen Sie diese Liste **nicht** aus,
wenn Sie **traurig** oder **bedrückt** sind.
Man trifft andere Entscheidungen,
wenn man in besserer Stimmung ist.

Überlegen Sie sich **mehrmals**,
was **für** bestimmte medizinische Behandlungen spricht
und was **dagegen** spricht.

Diese Überlegungen sind die Grundlage
für Ihre Patienten-Verfügung.

Sie sollten diese Überlegungen
bei einer Beratung mit einer Ärztin
oder einem Arzt besprechen.

Nehmen Sie deshalb diese Liste mit,
wenn Sie zur Beratung gehen.

Meine Überlegungen zu meiner Patienten-Verfügung

Das spricht DAFÜR , dass ich bestimmte medizinische Behandlungen ablehne:	Das spricht DAGEGEN , dass ich bestimmte medizinische Behandlungen ablehne:

Wichtige Punkte in der Patienten-Verfügung

Es ist wichtig,
dass Sie in Ihrer Patienten-Verfügung
2 grundlegende Angaben machen:

- a) In welcher **Situation** soll die
Patienten-Verfügung gelten?
Das ist sehr wichtig:
Die Ärztinnen und Ärzte müssen wissen,
ob Sie bestimmte Behandlungen **immer** ablehnen.
Oder nur in einem bestimmten Fall.

Zum Beispiel:

Sie möchten eine bestimmte Behandlung nicht haben,
wenn Sie bewusstlos sind
und wahrscheinlich nie wieder aufwachen.
Sonst möchten Sie die Behandlung schon haben.

- b) Welche medizinischen Behandlungen **genau**
wollen Sie nicht?
Schreiben Sie genau auf,
welche Behandlungen Sie nicht wollen.

Machen Sie diese beiden Angaben
so genau wie möglich.

Sie sollen so gut wie möglich
zu **Ihrer persönlichen Situation** passen.

Hier finden Sie Vorschläge,
wie Sie diese Angaben schreiben können:

Wie drücke ich meine Wünsche am besten aus?

Wir haben für Sie
verschiedene Vorschläge zusammengestellt,
wie Sie in der Patienten-Verfügung
Ihre Wünsche gut ausdrücken können.

Das ist dabei **besonders wichtig**:
Überlegen Sie **ganz genau**,
welche medizinischen Behandlungen
Sie nicht wollen.
Überlegen Sie **ganz genau**,
in welchen Situationen Sie
diese medizinischen Behandlungen nicht wollen.

Die Vorschläge sind Beispiele.
Schreiben Sie nur das in Ihre Patienten-Verfügung,
was Sie genau verstehen.
Nehmen Sie nur die Sätze,
die genau zu Ihren Wünschen passen.

Die Vorschläge ersetzen nicht
Ihre persönlichen Worte.
Sie sollen **nur eine Hilfe** sein,
wenn Sie Ihren eigenen Text schreiben.

Für Ihren eigenen Text kann auch
eine Beratung mit einer Ärztin
oder einem Arzt eine große Hilfe sein.

Wenn Sie eine bestimmte Krankheit haben,
schreiben Sie das in Ihre Patienten-Verfügung.
Schreiben Sie, welchen Einfluss diese Krankheit
auf Ihre Patienten-Verfügung hat.

Zum Beispiel:

Wie wird diese Krankheit wahrscheinlich verlaufen?

Welche Situationen wollen Sie nicht erleben?

Wenn Sie eine Patienten-Verfügung gemacht haben
und **danach** schwer erkranken,
machen Sie eine **neue** Patienten-Verfügung.

Schreiben Sie genau hinein,
welche Krankheit Sie haben
und was das für Sie bedeutet.

Wenn eine Krankheit schlimmer wird,
können sich Ihre Wünsche ändern.

Es kann deshalb sein,
dass Sie Ihre Patienten-Verfügung
immer wieder neu anpassen müssen.

Vorschläge für Ihre Patienten-Verfügung

a) Für welche Situationen soll die Patienten-Verfügung gelten?

- Wenn es keine Aussicht gibt,
dass meine Krankheit besser wird.

Ich habe
Schreiben Sie hier den genauen Namen der Krankheit auf.

- Wenn ich eine Krankheit habe,
an der ich in kurzer Zeit sterben werde,
weil es keine medizinischen Möglichkeiten
für eine Behandlung gibt.
- Wenn ich einen schweren Hirn-Schaden habe,
den man mit dem momentanen Wissen
nicht rückgängig machen kann
und der ständige Bewusstlosigkeit
oder Wach-Koma bedeutet.

Beim Wach-Koma ist man wach,
aber trotzdem fast bewusstlos.
Man bekommt nicht viel mit
und kann nichts selber machen.

- Wenn mein Herz und meine Lunge ausfallen
und man das nicht rückgängig machen kann.
- Wenn lebenswichtige Organe dauerhaft ausfallen.
Schreiben Sie hier, welche Organe Sie meinen.
Zum Beispiel:
Wenn meine Nieren versagen
und ich ohne Dialyse (Blut-Wäsche)
nicht mehr leben kann.

- Wenn ich nicht mehr schlucken kann oder will,
obwohl ich Essen bekomme,
das ich eigentlich mag.
- Bei sehr schwerer Demenz.
Demenz ist eine Erkrankung des Gehirns.
Menschen mit schwerer Demenz
vergessen viele Dinge und
können nicht mehr sagen, was sie wollen.
Sie können nicht mehr selbstständig leben.
- Wenn ich wegen einer
schweren unheilbaren Krankheit
nicht mehr selbstständig atmen kann
oder nur sehr schwer atmen kann.
- Wenn durch eine medizinische Behandlung
nur das Sterben länger dauert,
aber nichts besser wird.
- Wenn ich im Sterben liege
und das niemand mehr verhindern kann.
- Wenn ich zum Beispiel einen Unfall, Schlaganfall,
Herz-Infarkt oder eine schwere Krankheit
mit diesen Folgen habe:
 - Ich kann mich weder mit Worten noch durch Zeichen
mit anderen Menschen unterhalten.
 - Ich kann mich nicht mehr selbstständig bewegen.
 - Mein ganzer Körper ist gelähmt.
 - Ich kann nicht mehr aus dem Bett aufstehen.
 - Ich kann nur mit Hilfe von fremden Personen leben.
 - Und das wird höchstwahrscheinlich nicht besser.

Es kann natürlich sein,
dass Sie hier kein Beispiel finden,
dass gut für Sie passt.
Beschäftigen Sie sich in dem Fall
genau mit diesem Thema.
Gehen Sie unbedingt zu einer Beratung.

Zum Beispiel bei Ihrer Patienten-Vertretung oder Patienten-Anwaltschaft.
Die Kontakte finden Sie
am Ende dieses Ratgebers auf Seite 43.

Diese Beratung ist zum Beispiel dann wichtig,
wenn Sie bestimmte medizinische Behandlungen
auf jeden Fall ablehnen.
Auch, wenn es die Möglichkeit gibt,
dass Sie wieder völlig gesund werden.

b) Welche medizinischen Behandlungen will ich nicht?

● **Jede Art von künstlicher Ernährung**

Sie müssen nicht **alle** Arten
von künstlicher Ernährung ablehnen.

Sie können auch einzelne Arten auswählen:

- Eine PEG-Sonde für künstliche Ernährung.
Eine PEG-Sonde ist ein Schlauch,
der durch Ihren Bauch in den Magen führt.
- Ernährung über einen Schlauch,
der über die Nase in den Magen führt
- Ernährung über Infusionen.
Dabei kommen Nährstoffe über eine Nadel
direkt in die Blutgefäße.

● **Jede Art von künstlicher Beatmung**

Sie müssen nicht **alle** Arten
von künstlicher Beatmung ablehnen.

Sie können auch einzelne Arten auswählen:

- Luftröhren-Schnitt für eine
dauerhafte künstliche Beatmung
- Beatmung mit einer Maske

● **Wiederbelebung**

- Herzmassage
- Defibrillator
Mit einem Defibrillator soll das Herz
durch Stromstöße wieder normal schlagen.

- **Behandlung mit Antibiotika**

Ausnahme:

Die Ärztinnen und Ärzte dürfen Antibiotika verwenden,
wenn diese bei einer unheilbaren Krankheit
mein Leiden leichter machen.

- **Medizinisch-technische Behandlungen**

Schreiben Sie hier Beispiele auf:

- **Dialyse**

Bei einer Dialyse wird über eine Maschine
Ihr Blut gereinigt,
wenn Ihre Nieren nicht mehr funktionieren.

- **Herz-Lungen-Maschine**

Eine Herz-Lungen-Maschine
übernimmt die Aufgaben von Herz und Lunge,
wenn diese nicht funktionieren.

- **Künstliche Herzpumpe**

Eine künstliche Herzpumpe ist ein Gerät,
das mit einer Operation eingesetzt wird.
Sie unterstützt das Herz
bei einer schweren Herzschwäche.

- **Defibrillator**

Ein Defibrillator ist ein Gerät,
das Stromstöße abgibt.
Das kann helfen,
damit das Herz wieder richtig schlägt.

- **Herz-Schrittmacher**

Ein Herz-Schrittmacher ist ein Gerät,
das regelmäßig überprüft,
ob Ihr Herz richtig schlägt.

Wenn nicht, gibt es leichte
elektrische Schläge an das Herz ab.
Dadurch schlägt das Herz wieder richtig.

- **Jede Behandlung, die mein Leben verlängert.**

Ausgenommen sind Behandlungen,
die einen quälenden Zustand besser machen.
Zum Beispiel starke Schmerzen leichter machen
oder Unterstützung beim Atmen,
wenn ich schwer Luft bekomme.

- **Wenn sich während der Behandlung herausstellt,
dass ich nicht mehr gesund werden kann,**
will ich keine Behandlung mehr,
die mein Leben verlängert.

Sie können Ihre Ärztin oder Ihren Arzt fragen,
ob für Sie eine **zeitliche Beschränkung**
für bestimmte Behandlungen sinnvoll ist.

Zum Beispiel können Sie
in Ihre Patienten-Verfügung schreiben:
Eine bestimmte Behandlung
soll nach einer bestimmten Zeit beendet werden.
Zum Beispiel nach 3, 6 oder 12 Monaten.
Sie können jede Zeitspanne angeben,
die Sie wollen.

Sonstige Anmerkungen und Hinweise

Diese Anmerkungen und Hinweise können Sie unter **Punkt 4** in das Formular schreiben.

- Ich stimme zu,
dass es Behandlungen
im Sinne der **Palliativ-Medizin** gibt.
Palliativ-Medizin heißt:
Ärztinnen und Ärzte können meine Krankheit nicht heilen.
Aber ich kann so behandelt werden,
dass ich weniger Schmerzen und weniger Angst habe.
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
achten auch darauf,
dass ich keinen Hunger oder Durst habe.
Sie helfen mir, wenn ich nur mehr schwer atmen kann
und Angst vor dem Ersticken habe.
Sie kümmern sich auch um mich,
wenn ich unruhig bin.

Ich stimme dieser Palliativ-Medizin zu,
auch wenn diese Behandlung
mein Leben verkürzen kann.
- Ich bitte, dass meine Angehörigen unterstützt werden,
wenn ich im Sterben liege.
Das soll helfen,
dass ich möglichst in einer
vertrauten Umgebung sterben kann.
Zum Beispiel zuhause.
- Ich möchte, dass mich möglichst meine Familie pflegt,
wenn ich im Sterben liege.
Wenn nötig mit der Unterstützung von Fachleuten.

- Ich will in meinem neuen „Zuhause“ bleiben.
das ist das Pflegeheim
Ich möchte hier auch medizinische Betreuung bekommen,
soweit das möglich ist.
Ich möchte auch hier sterben.
Das heißt für mich:

- Ich will **nicht** in ein Krankenhaus.
Auch dann nicht,
wenn ich so schwer krank oder verletzt bin,
dass ich trotz bester medizinischer Behandlung
bald sterben könnte.

- Ich möchte auch nicht so schwere
Krankheiten oder Verletzungen
im Pflegeheim behandeln lassen.
Nur wenn das nicht möglich ist,
gehe ich in ein Krankenhaus.

- Ich möchte möglichst
auf eine Palliativ-Station oder in ein Hospiz,
wenn ich im Sterben liege.

Eine Palliativ-Station befindet sich in einem Krankenhaus.
Dort können schwer kranke Menschen für eine Weile bleiben.

Sie werden palliativ-medizinisch betreut.

Palliativ-Medizin heißt:

Ärztinnen und Ärzte können meine Krankheit nicht heilen.

Aber ich kann so behandelt werden,
dass ich weniger Schmerzen und weniger Angst habe.

Ein Hospiz ist eine Einrichtung für Menschen,
die im Sterben liegen.

Sie können dort zum Sterben bleiben.

Diese Menschen bekommen dort Pflege und Behandlungen,
damit sie weniger Schmerzen und weniger Angst haben.

- Ich möchte möglichst **seelische Unterstützung**,
wenn ich im Sterben liege.
- Ich bitte, dass ich eine **religiöse Begleitung** bekomme,
die meiner Religion entspricht.
Meine Religion ist

- Ich möchte, dass es Behandlungen
im Sinne der **Palliativ-Medizin** gibt.
Palliativ-Medizin heißt:
Ärztinnen und Ärzte können meine Krankheit nicht heilen.
Aber ich kann so behandelt werden,
dass ich weniger Schmerzen und weniger Angst habe.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
achten auch darauf,
dass ich keinen Hunger oder Durst habe.
Sie helfen mir, wenn ich nur mehr schwer atmen kann
und Angst vor dem Erstickten habe.

Ich stimme dieser Palliativ-Medizin zu.
Auch wenn diese Behandlung
mein Leben verkürzen kann.

- Ich möchte **nicht**,
dass mein Leben unbedingt verlängert wird.
Deshalb möchte ich,
dass alle mein Sterben anerkennen.
Das ist mir wichtiger
als medizinische oder technische Möglichkeiten,
die mein Leben verlängern.

- Es kann eine Situation geben,
die ich in meiner Patienten-Verfügung
nicht genau geregelt habe.
In dem Fall sollen alle Beteiligten feststellen,
was höchstwahrscheinlich mein Wille ist.

Die Patienten-Verfügung soll
die wichtigste Grundlage
für alle Entscheidungen sein.

Allgemeine Hinweise

- Blinde Menschen müssen ihre Patienten-Verfügung vor einer Notarin oder einem Notar machen.
Oder Sie machen die Patienten-Verfügung vor Mitarbeitenden einer Patienten-Vertretung, die sich gut mit den Gesetzen auskennen.
- Wenn Sie einen Krankenhaus-Aufenthalt planen, nehmen Sie Ihre Patienten-Verfügung mit.
Sagen Sie den behandelnden Personen im Krankenhaus, dass Sie eine Patienten-Verfügung mithaben.
- Heben Sie Ihre Patienten-Verfügung dort auf, wo Sie auch andere wichtige Dokumente aufheben.
- Machen Sie für jede Vertrauens-Person eine Kopie von Ihrer Patienten-Verfügung.
Eine Vertrauens-Person sollte aber immer auch zum Original Ihrer Patienten-Verfügung kommen können.
- Besprechen Sie mit Ihren Vertrauens-Personen, wie sie Ihre Patienten-Verfügung im Ernstfall den behandelnden Personen im Krankenhaus übergeben.
- Achten Sie darauf, dass Ihre Vertrauens-Personen immer wissen, wie Ihr Gesundheits-Zustand gerade ist.
Dann kann es nicht so leicht zu Missverständnissen kommen.
- Überlegen Sie regelmäßig, ob Ihre Patienten-Verfügung noch zu Ihren Wünschen passt.

Denken Sie vor allem darüber nach,
wenn Sie ins Krankenhaus müssen
oder operiert werden sollen.

Überlegen Sie, ob die Patienten-Verfügung
noch zu Ihrem Leben passt.

Wenn Ihre Patienten-Verfügung
nicht mehr zu Ihrem Leben und Ihren Wünschen passt,
zerreißen Sie diese Patienten-Verfügung.
Und **werfen** Sie die Patienten-Verfügung dann weg.
Machen Sie das am besten selber!

Informieren Sie alle Personen davon,
die mit Ihrer Patienten-Verfügung zu tun haben.

Es ist wichtig, dass in dem Fall
auch **alle Kopien** vernichtet werden.
Machen Sie auch das selber,
wenn es möglich ist!

Adressen und Kontakte

Burgenland

Gesundheits-, Patient*innen- und Behindertenanwaltschaft

7210 Mattersburg

Marktgasse 2

(BH Mattersburg, DG)

Telefon: (057) 600 – 2153

E-Mail: post.patientenanwalt@bgld.gv.at

Internet: www.burgenland.at

Gehen Sie hier auf „Service“
und dann auf „Patient*innenanwaltschaft“.

Kärnten

Patientenanwaltschaft

9020 Klagenfurt am Wörthersee

Völkermarkter Ring 31

Telefon: (050) 536 57102

E-Mail: patientenanwalt@ktn.gv.at

Internet: www.patientenanwalt-kaernten.at

Niederösterreich

NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft

3100 St. Pölten

Hypogasse 1, 2. Stock

Telefon: (027 42) 90 05 – 155 75

E-Mail: post.ppa@noel.gv.at

Internet: www.patientenanwalt.com

Oberösterreich

Oö. Patienten- und Pflegevertretung

4021 Linz

Bahnhofplatz 1

Telefon: (0732) 77 20 – 142 15

E-Mail: ppv.post@ooe.gv.at

Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

Gehen Sie hier auf „Service“,
dann auf „Info- und Beratungsstellen“,
dann auf „Gesundheit“
und dann auf „Oö. Patienten- und Pflegevertretung“

Salzburg

Salzburger Patientenvertretung

5020 Salzburg

Sebastian-Stief-Gasse 2

Telefon: (0662) 80 42 – 2030

E-Mail: patientenvertretung@salzburg.gv.at

Internet: www.salzburg.gv.at

Gehen Sie hier auf „Themen“,
dann auf „Gesundheit“ und
und dann auf „Salzburger Patientenvertretung“.

Steiermark

PatientInnen- und Pflegeombudsschaft

8010 Graz

Friedrichgasse 9

Telefon: (0316) 877 – 3350

E-Mail: ppo@stmk.gv.at

Internet: www.patientenvertretung.steiermark.at

Tirol

Patientenvertretung

6020 Innsbruck

Meraner Straße 5

Telefon: (0512) 508 7700

E-Mail: patientenvertretung@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/patientenvertretung

Vorarlberg

Patientenanwaltschaft

6800 Feldkirch

Marktplatz 8

Telefon: (055 22) 815 53

E-Mail: anwalt@patientenanwalt-vbg.at

Internet: www.patientenanwalt-vbg.at

Wien

Wiener Pflege- und Patient*innenanwaltschaft (WPPA)

1050 Wien

Ramperstorffergasse 67

Telefon: (01) 587 12 04

E-Mail: post@wpa.wien.gv.at

Internet: www.patientenanwaltschaft.wien.at

Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Amt der Kärntner Landesregierung

9020 Klagenfurt am Wörthersee

Völkermarkter Ring 31

Telefon: (050) 536 – 57151

E-Mail: abt4.behindertenanwaltschaft@ktn.gv.at

Internet: www.behindertenanwaltschaft.ktn.gv.at

Hospiz Österreich

1030 Wien

Ungargasse 3/1/18

Telefon: (01) 803 98 68

Fax: (01) 803 25 80

E-Mail: dachverband@hospiz.at

Internet: www.hospiz.at

NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz

3100 St. Pölten

Bräuhausgasse 5

Stiege 2 | 2. Stock

Telefon: (02742) 77175

E-Mail: erwachsenenschutz@noelv.at

Internet: www.noelv.at

VertretungsNetz

1030 Wien

Ungargasse 66/2/3. OG

Telefon: (01) 330 46 00

E-Mail: bewohnerververtretung@vertretungsnetz.at

Internet: www.vertretungsnetz.at

Erwachsenenvertretung – Salzburg

5600 St. Johann im Pongau

Hauptstraße 91d

Telefon: (06412) 6706

E-Mail: office@erwachsenenvertretung.at

Internet: www.erwachsenenvertretung.at

ifs Institut für Sozialdienste (Vorarlberg)

6832 Röthis

Interpark Focus 40

Telefon: (05) 1755 9500

E-Mail: ifs@ifs.at

Internet: www.ifs.at/erwachsenenvertretung

